

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 34 (1937)

Heft: 9

Rubrik: Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die
Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

a. Pfarrer U. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.

34. Jahrgang

I. September 1937

Nr. 9

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

CVIII.

Ist der Unterstügte in mehr als einem Konkordatskanton verbürgert, so fällt das Betreffnis des Heimatkantons auf denjenigen der mehreren Heimatkantone, der gemäß Art. 22, Abs. 3 des ZGB. (Entscheidend für das Bürgerrecht einer Person bei mehreren Bürgerrechten ist der Ort für die Heimatangehörigkeit, wo sie zugleich ihren Wohnsitz hat oder zuletzt gehabt hat, und mangels eines solchen Wohnsitzes der Ort, dessen Bürgerrecht von ihr oder ihren Vorfahren zuletzt erworben worden ist) für die Heimatangehörigkeit des Unterstügten maßgebend ist (Konkordat Art. 5, 4). (Luzern und Baselstadt c. Schaffhausen i. S. U. B. von B. (Schaffhausen), wohnhaft in Luzern, vorher nicht in B. (Schaffhausen), sondern in Schaffhausen, vom 11. März 1937.)

Begründung:

Art. 5, Abs. 4 des Konkordates geht von der Voraussetzung aus, daß bei mehrfachem Kantonsbürgerrecht nicht eine Teilung der Pflichten zwischen den mehreren Kantonen erfolgen solle, sondern nur ein Kanton als Heimatkanton hafte. Diesen Kanton bestimmt das Konkordat nicht selbst, sondern es stellt auf Art. 22, Abs. 3 des ZGB. ab. Dieser spricht allerdings nur von Gemeinden, ermöglicht aber ohne weiteres auch die Bestimmung des „maßgebenden“ Kantons, der kein anderer sein kann als derjenige, dem die nach Art. 22, Abs. 3 ZGB. maßgebende Gemeinde angehört. — Die abweichende Auffassung von Luzern und Basel-Stadt würde voraussetzen, das Konkordat wolle die Grundsätze des Art. 22, Abs. 3 ZGB. nur analog anwendbar erklären, in der Weise, daß im Text dieses Artikels der „Ort“ durch den Kanton ersetzt würde. Art. 5, Abs. 4, des Konkordates will aber nicht nur die Grundsätze von Art. 22, Abs. 3 ZGB. zur Regelung heranziehen, sondern er will auf das Ergebnis der Anwendung von Art. 22, Abs. 3 ZGB. abstellen. Der Einwand, das Konkordat regle nur zwischen Kantonen, und es fenne keine Gemeinden, kann hie-

gegen deshalb nicht aufkommen, weil es allerdings auch in Art. 5, Abs. 4 zwischen den Kantonen regelt, dabei aber ausdrücklich eine andere Regelung maßgebend erklärt, und diese auf die Gemeinden abstellt.

Nach dem Gesagten ist im vorliegenden Falle zweifellos Basel-Stadt der nach Art. 5, Abs. 4 maßgebende Kanton.

Schaffhausen ist berechtigt, die von ihm an Luzern bezahlten Beträge zurückzufordern. Es hat diese nicht auf Grund einer Abmachung oder einer freiwilligen Übernahme entrichtet, sondern auf Grund eines wesentlichen Tatirrtums (Nichtwissen um das Bürgerrecht von Basel). Luzern hat seinerseits den Rückgriff auf Basel-Stadt. Es dürfte also richtig sein, wenn der Kanton Basel-Stadt dem Kanton Schaffhausen direkt die Vergütung leistet. Dies kann jedoch in diesem Entscheid nicht angeordnet werden, da Basel-Stadt nicht streitbeteiligt ist. Die Tatsache, daß die Polizeiabteilung auch Basel-Stadt um Vernehmlassung ersucht hat, und daß Basel-Stadt sich hat vernehmen lassen, schafft keine Streitbeteiligung für diesen Kanton, derzufolge auch über Ansprüche gegen ihn entschieden werden könnte.

Beschluß: 1. Der Kanton Schaffhausen ist nicht konkordatisch als Heimatkanton zur Beitragsleistung verpflichtet.

2. Der Kanton Luzern hat dem Kanton Schaffhausen die von ihm geleisteten Beiträge rückzuvergüten, unbeschadet seines Rückgriffes auf den Kanton Basel-Stadt.

CIX und CX.

Die sechsmonatige Armenunterstützung, die die zweijährige Wohnfrist unterbricht (Art. 1, 2) ist weder eine ununterbrochene, noch eine solche, die von beliebig weit auseinanderliegenden, einzelnen Zwischenräumen unterbrochen werden könnte, sondern eine Unterstützung, die nicht ebenso lang oder länger unterbrochen worden ist, als die unmittelbar vorausgegangene Unterstützungsperiode gedauert hat.

1. Luzern c. Zürich i. S. F. S.=A. von B. (Luzern) in Zürich, vom 6. April 1937.
Begründung:

Der Zweck der Bestimmung von Art. 1, Abs. 2, des Konkordates ist, den Wohnkanton nicht mit solchen Unterstützungsfällen zu belasten, in denen der Unterstützungsbedürftige die Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit schon von außen her in den Wohnkanton mitgebracht hat. Daß letzteres der Fall sei, kann angenommen werden, wenn schon in den ersten zwei Jahren des Wohnsitzes im Wohnkanton Unterstützungsbedürftigkeit von längerer Dauer eintritt. Daher hat das Konkordat die Unterbrechung der Karenzfrist für den Fall verfügt, daß während dieser Frist wenigstens sechs Monate lang unterstützt wird. Die Befreiung des Wohnkantons tritt nur ein, wenn dieses Kennzeichen der sechsmonatigen Unterstützung vorhanden ist; ist es vorhanden, so tritt die Befreiung des Wohnkantons auch dann ein, wenn die Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit tatsächlich nicht von außen her mitgebracht worden, sondern erst im Wohnkanton entstanden ist. Das äußere Kennzeichen geht also der ratio legis vor.

Art. 1, Abs. 2, des Konkordates sagt nicht, daß die sechsmonatige Unterstützung, um die Karenzfrist unterbrechen zu können, eine ununterbrochene sein müsse; er sagt aber auch nicht, daß die Karenzfrist immer dann unterbrochen sei, wenn innerhalb dieser Frist während insgesamt sechs Monaten in beliebig weit auseinanderliegenden, einzelnen Zeiträumen unterstützt werden mußte. In diesem Punkte herrscht über die Absicht des Gesetzgebers tatsächlich keine genügende Klarheit. Einigen Aufschluß gibt ein im Jahre 1926 im „Armenpfleger“ erschienener Aufsatz von Dr. E. Leupold, worin gesagt ist:

„Es besteht keine Vorschrift, daß die sechsmonatige Unterstützung als ununterbrochen zu verstehen ist; aus dem Wortlaut möchte letzteres vermutet werden; doch könnten sich bei dieser Auslegung Unzufömmlichkeiten ergeben. Wenn beispielsweise während der zweijährigen Karenzfrist die Unterstützung in mehreren fünfmonatigen Perioden mit kurzen Unterbrechungen erfolgen würde, so wäre es offenbar angezeigt, eine Unterbrechung der Karenzfrist eintreten zu lassen. Eine schärfere Fassung dieser Bestimmung erscheint daher unerlässlich“ (S. D. Dübny, wie oben, 2. Auflage, S. 17).

Berücksichtigt man diese Äußerung bei der Auslegung von Art. 1, Abs. 2, so ergibt sich sinngemäß als Richtlinie: Kein starres Festhalten an der Bedingung einer absolut ununterbrochenen sechsmonatigen Unterstützung, aber auch keine extreme Lösung nach der andern Richtung, sondern ein mittlerer, entgegengesetzte Tendenzen verführender Standpunkt, wie er den Absichten des damaligen Konkordatsgesetzgebers sicher am besten entspricht. Auf dieser Richtlinie fußt die Lösung, welche die Eidgenössische Polizeidepartement in dem von Luzern angeführten Gutachten empfohlen hat: Die Karenzfrist wird immer dann durch sechsmonatige Unterstützung unterbrochen, wenn diese Unterstützungsperiode nicht selbst wesentliche Unterbrechungen erfahren hat, und als wesentlich ist eine solche Unterbrechung dann anzusehen, wenn sie ebenso lang oder länger ist als die unmittelbar vorausgegangene Unterstützungsperiode.

Als weniger wesentlich erscheint die von Luzern befürwortete Berücksichtigung der Höhe der Unterstützungsbeträge. Allerdings kann eine vereinzelte Unterstützung von geringem Betrage nicht als fortlaufende Unterstützung für den Monat, in dem sie ausgerichtet wurde, bewertet werden. Muß aber während drei oder vier Monaten nacheinander fortlaufend unterstützt werden, dann kann andererseits auch nicht behauptet werden, die Unterstützung sei keine fortlaufende gewesen, weil der eine oder andere dieser monatlichen Unterstützungsbeträge geringer war als die übrigen. Namentlich im vorliegenden Fall muß dieser Gesichtspunkt außer Betracht fallen.

Beurteilt man den Fall S. nach diesen Grundsätzen, so muß festgestellt werden, daß die zweijährige Karenzfrist nicht unterbrochen wurde, sondern daß sie am 8. Juni 1936 gültig abgelaufen ist und von diesem Zeitpunkte an der Wohnkanton Zürich den konkordatsgemäßen Beitrag zu leisten hat. Denn S. ist nie während sechs aufeinanderfolgenden Monaten unterstützt worden, und die Zeiträume zwischen den einzelnen Unterstützungsperioden waren alle ebenso lang oder länger als die unmittelbar vorausgehende Unterstützungsperiode. Daß die Gesamtdauer der Unterstützung in den zwei Jahren der Karenzfrist sechs Monate übersteigt, ist nach dem Gesagten unerheblich.

Die Regelung des am 11. Januar 1937 von der Konferenz der Konkordatskantone genehmigten revidierten Konkordates kann nicht zum Entscheid des vorliegenden Falles herangezogen werden, weil sie nicht etwa nur diejenige des zur Zeit noch geltenden Konkordates bestätigt und näher ausgeführt hat, sondern gerade in dem hier entscheidenden Punkt der Unterbrechung der Wartefrist eine grundsätzliche Neuerung herbeiführen will. Der Übergang vom Alten zum Neuen kann aber erst mit dem Inkrafttreten des neuen Konkordats textes erfolgen. Der Rekurs wird gutgeheißen, der Beschluß des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 1. Oktober 1936 aufgehoben. Franz S.-A. ist ab 8. Juni 1936 von den Kantonen Zürich und Luzern nach Konkordat zu unterstützen.

2. Bern c. Zürich i. S. U. G.=J. von L. (Bern), wohnhaft in Zürich, vom 13. Mai 1937.

Begründung:

1. Das Konkordat sagt in Art. 1, Abs. 2, „durch Bezug von Armenunterstützung“ während mindestens sechs Monaten werde die Karenzfrist unterbrochen. Es steht außer Zweifel, daß darunter auch vom Heimatkanton geleistete Armenunterstützung zu verstehen ist. Der Grund der Bestimmung liegt darin, daß der Wohnkanton nicht mit Fällen belastet werden soll, die sich schon in der ersten Zeit des Aufenthaltes als gefahrdrohend erweisen. — Daß Rückzahlung empfangener Unterstützungsbeträge das Guthaben des Wohnkantons vermindert, ist klar. Art. 1, Abs. 2 hat es aber nicht mit dem Schuldverhältnis zwischen Wohnkanton und Unterstütztem zu tun, sondern mit der Frage, von welchem Zeitpunkt an zwischen dem Wohn- und dem Heimatkanton das Konkordat zur Anwendung kommen solle. Hier ist nach dem Wortlaut nur maßgebend, ob unterstützt werden mußte, nicht aber das Rechnungsverhältnis zwischen Wohnkanton und Gläubiger. Den Rückzahlungen könnte dann vielleicht ein Einfluß auf den Ablauf der Wartefrist eingeräumt werden, wenn die durch die erfolgte Unterstützung geschaffene Vermutung einer künftigen Unterstützungsnotwendigkeit durch Rückzahlungen entsprechend vermindert würde. Das mag gelegentlich der Fall sein, es kann aber nicht gesagt werden, daß die Gefahr sich jeweilen gerade im Betrage der Rückzahlung vermindere. Daß dem Unterstützten Rückzahlungen möglich werden, kann gewiß ein Zeichen der Besserung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse sein. Dauert diese an, dann wird er ohnedies die Wartefrist erfüllen können. — Es wäre auch nicht praktisch, die Rückzahlungen bei der Unterbrechung der Wartefrist in Betracht zu ziehen. Das Konkordat würde dadurch nur mit einer Komplikation beschwert.

2. Der Bundesrat hat in seinem Entscheide vom 6. April 1937, i. S. Luzern gegen Zürich, betreffend F. S.=A., die Frage der Unterbrechung der Karenzfrist durch sechsmonatige Unterstützung, auch wenn diese in einzelnen, auseinanderliegenden Zeitperioden erfolgte, für die Geltungsdauer des heutigen Konkordates grundsätzlich entschieden und den Entscheid einläßlich begründet (s. oben Nr. 1). Auf den Fall G. angewandt, ergibt dies folgendes: Die Karenzfrist begann am 13. März 1933 zu laufen; wurde sie nicht unterbrochen, so war sie am 13. März 1935 erfüllt. Im Januar und Februar 1934 wurde G. unterstützt. Auf diese zwei Monate folgten zwei unterstützungsfreie, März und April 1934. Die unterstützungsfreie Zeit war demnach ebenso lang wie die unmittelbar vorangegangene Unterstützungsperiode; letztere kann somit nicht als die Karenzfrist unterbrechend angerechnet werden. Dann kamen abermals drei Unterstützungsmonate, nämlich Mai, Juni und Juli 1934, denen wieder drei unterstützungsfreie, nämlich August, September und Oktober 1934, folgten. Auch hier war die unterstützungsfreie Zeit gleich lang wie die vorangegangene Unterstützungsperiode, und letztere ist demnach wiederum nicht anzurechnen. Hierauf kamen zwei Unterstützungsmonate, November und Dezember 1934, und von da an bis zum Ablauf der Karenzfrist, 13. März 1935, mußte nicht mehr unterstützt werden. Die unterstützungsfreie Zeit von der letzten Unterstützungsperiode innerhalb der Karenzfrist bis zu deren Ablauf war länger als die letzte Unterstützungsperiode; diese kann also wiederum nicht angerechnet werden, und die Karenzfrist ist am 13. März 1935 gültig erfüllt worden.

Von diesem Datum an wurde somit der Fall G. zum Konkordatsfall im Sinne von Art. 5 des Konkordates. Demgemäß mußte schon die im Mai 1935 geleistete Unterstützung von den beiden Kantonen konkordatsgemäß übernommen werden. Nun begehrt aber Bern von Zürich die Übernahme des Wohnanteils erst ab August 1936. Auch wenn hiebei ein Rechtsirrtum vorlag, so ist Bern dennoch bei seiner freiwilligen Übernahme der gesamten Unterstützungskosten bis Anfang August 1936

zu behaften (es handelt sich übrigens nur um den am 10. Mai 1935 gespendeten Betrag von 25 Fr., da von diesem Zeitpunkte an bis zum 12. August 1936 nicht mehr unterstützt werden mußte). Von August 1936 an aber ist die Unterstützung von den beiden Kantonen Konfordsatzgemäß zu tragen. Der Refurs wird gutgeheißen, der Beschluß des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 22. Oktober 1936 aufgehoben. U. G. ist ab August 1936 von den Kantonen Zürich und Bern nach Konfordsatz zu unterstützen.

CXI.

Der Konfordsatzwohnsitz beruht auf dem tatsächlichen Aufenthalt in einer Gemeinde eines Konfordsatzkantons, wobei die polizeiliche Anmeldung als äußeres Kennzeichen zu betrachten ist. Ein Wohnsitz entsteht dagegen nicht bei einem bloß vorübergehend gedachten Aufenthalt in einer Gemeinde. (Zürich c. Graubünden i. S. Camilla R. von D. (Zürich) in U. (Graubünden) vom 27. Mai 1937.)

Begründung:

Der Konfordsatzwohnsitz beruht auf dem tatsächlichen Aufenthalt, wobei die polizeiliche Anmeldung als äußeres Kennzeichen zu betrachten ist. Obwohl das Konfordsatz nur Verpflichtungen zwischen Kantonen, nicht zwischen Gemeinden, regelt, ist doch der tatsächliche Aufenthalt mit polizeilicher Anmeldung, also der Konfordsatzwohnsitz, seiner Natur nach an eine Gemeinde gebunden; es gibt keinen Wohnsitz in einem Kanton ohne Wohnsitz in einer Gemeinde des Kantons, wobei allerdings der Wechsel der Wohngemeinde im gleichen Kanton für das Konfordsatz ohne Bedeutung ist, auch wenn der Wechsel häufig eintritt. Kein Wohnsitz entsteht hingegen bei einem als bloß vorübergehend gedachten Aufenthalt in einer Gemeinde (der Wortlaut des Art. 2, Abs. 1, im revidierten, künftigen Konfordsatz führt keine Neuerung ein, sondern präzisiert nur den schon heute geltenden Rechtszustand); zum Wesen des Wohnsitzes gehört eine gewisse Dauer (vgl. den angeführten Entscheid des Bundesrates im Falle Friedrich Zingg, S. 22).

Beim Wechsel der Wohngemeinde im gleichen Kanton kann aber wohl eine kleine zeitliche Lücke vom Wegzug aus der einen bis zur Wohnsitznahme in der andern Gemeinde entstehen, ohne daß dadurch der Konfordsatzwohnsitz im Kanton unterbrochen würde, wie ja auch eine kurze, nur als vorübergehend beabsichtigte Abwesenheit vom Wohnkanton den Konfordsatzwohnsitz in diesem nicht unterbricht.

Camilla R. hatte vom 1. November 1933 an Konfordsatzwohnsitz im Kanton Graubünden, zuerst in der Gemeinde Arosa, dann in der Gemeinde Churwalden. Am 12. September 1936 hat sie den Wohnsitz in dieser letztern Gemeinde aufgegeben. Aus ihrem nachherigen Verhalten muß geschlossen werden, daß sie nicht beabsichtigte, den Kanton Graubünden zu verlassen, sondern in diesem Kanton eine neue Stelle zu suchen; zu diesem Zwecke offenbar hielt sie sich bald in dieser, bald in jener Gemeinde des Kantons auf, ohne Zweifel bereit, sich wieder fest niederzulassen, sobald sie eine Anstellung gefunden haben würde. Nichts spricht dafür, daß sie beabsichtigt hätte, monate- oder gar jahrelang unstat in dem Kanton Graubünden umherzuziehen. Es handelt sich vielmehr um einen als provisorisch gedachten Zustand, der dann nach 14 Tagen durch höhere Gewalt, nämlich die eintretende Notwendigkeit der Spitalpflege, seinen Abschluß fand.

Laut Art. 2, Abs. 1, des Konfordsatzes begründet Versorgung oder Internierung in einer Anstalt „in der Regel“ keinen Wohnsitz. Wie aus dem Protokoll der Konferenz zur Revision des Konfordsatzes vom 25. Oktober 1922 ersichtlich ist, wurden die Worte „in der Regel“ eingesetzt, um die Fälle von der allgemeinen Regelung auszunehmen, in denen eine Person von sich aus in eine Anstalt eintritt. Ein solcher

freiwilliger Anstaltseintritt kann also Konfordatswohnsitz begründen (im Gegensatz zum zivilrechtlichen Wohnsitz). Dies war bei Camilla R. der Fall. Sie ist 14 Tage nach Verlassen ihrer letzten Wohngemeinde, ohne daß sie inzwischen die Absicht gehabt hätte, den bisherigen Wohnkanton zu verlassen, von sich aus in Anstaltspflege eingetreten und hat damit im Sinne des Konfordates am Anstaltsorte, also in Chur, wiederum Wohnsitz genommen. Ihr Konfordatswohnsitz im Kanton Graubünden ist daher nicht unterbrochen worden, und da die Unterstützungsbedürftigkeit nach Ablauf der zweijährigen Karenzfrist eintrat, ist der Wohnkanton Graubünden nach Konfordat beitragspflichtig geworden. (Dies wäre übrigens auch dann der Fall, wenn Camille R. nicht von sich aus in den Spital eingetreten wäre und daher nicht in Chur Konfordatswohnsitz erworben hätte, da der bisherige Konfordatswohnsitz nach den tatsächlichen Umständen bis zum Spitaleintritt als nicht unterbrochen zu gelten hatte.)

Unberührt hievon bleibt die Frage, ob und allenfalls in welchem zeitlichen Umfange der Kanton Graubünden auf Grund des Bundesgesetzes über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone, vom 22. Juni 1875, allein unterstützungspflichtig geworden ist (Art. 7 des Konfordates). Im Streitfalle wäre diese Frage vom Bundesgericht zu entscheiden (Art. 175, Ziff. 2, des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, vom 22. März 1893/25. Juni 1921).

Der von Graubünden angerufene bundesrätliche Entscheid im Falle Friedrich Zingg (S. 22) enthält wohl die auch für den vorliegenden Fall geltenden Grundsätze zur Beurteilung des Konfordatswohnsitzes, allein der Entscheid kann hier nicht gleich ausfallen wie dort, weil der Tatbestand ein wesentlich anderer ist. Zingg hatte sich jahrelang unweit im Kanton Luzern herumgetrieben und daher dort keinen Konfordatswohnsitz erworben, während es sich mit dem Aufenthalt der Camilla R. im Kanton Graubünden ganz anders verhielt. Der Rekurs wird gutgeheißen, der Beschluß des Kleinen Rates des Kantons Graubünden vom 19. März 1937 aufgehoben. Camilla R. ist von den Kantonen Zürich und Graubünden nach Konfordat zu unterstützen. Vorbehalten bleibt die allfällige Anwendung des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875.

Bern. Stadt Bern. Der Verwaltungsbericht der Direktion der sozialen Fürsorge pro 1936 umfaßt drei Hauptgruppen der Fürsorgetätigkeit: das Armenwesen, das Vormundschafts- und Jugendfürsorgewesen und die Arbeitslosen- und Wohnungsfürsorge.

Die Abteilung für das Armenwesen befaßte sich im Jahre 1936 mit 6946 Unterstützungsfällen. Das waren 540 mehr als im Vorjahr. Von diesen waren 4720 vorübergehend und 2226 dauernd Unterstützte. Die Zahl der Fälle ist aber nicht gleich der Zahl der unterstützten Personen. Diese ist wesentlich höher. Sie beträgt 16 218. Rechnet man noch jene Fälle hinzu, bei denen vom städtischen Hilfsbureau Reisegeld an Durchreisende verabsolgt wurde, so steigt sie auf 17 175 unterstützte Personen. Verglichen mit der Einwohnerzahl der Stadt Bern von rund 112 000 ist diese Zahl als sehr hoch zu bezeichnen. Dabei handelt es sich nur um städtische Fürsorge, ohne die Unterstützungsfälle, die von der kantonalen Armendirektion direkt besorgt werden. Geordnet nach Familienverhältnissen ergibt sich, daß in 1977 Fällen ganze Familien (beide Eltern mit Kindern) unterstützt wurden. Diese 1977 Fälle verteilen sich auf 9068 Personen, sie stellen also die Hauptmasse der Unterstützten. In 1570 Fällen wurden einzelfühende Männer, in 1384 Fällen einzelfühende Frauen unterstützt. Von der Gesamtzahl von 6946 Unterstützungsfällen werden